

Sanochemia Pharmazeutika AG

Wien

Bericht des Vorstandes **über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei einer** **Veräußerung von gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien**

Der Vorstand der Sanochemia Pharmazeutika AG erstattet den nachfolgenden Bericht gem. § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG iVm § 65 Abs. 1b AktG über den beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der Veräußerung von gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien.

1. Zum Punkt 8. der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Sanochemia Pharmazeutika AG am 25. März 2010 soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich 24. März 2015 auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu veräußern, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur bei Vorliegen einer der beiden folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann:

Der Vorstand soll das Bezugsrecht erstens dann ausschließen können, wenn die Aktien gegen Sachleistung gewährt werden. Nähere Erläuterungen zu diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses finden sich unter Punkt 2.

Der Vorstand soll das Bezugsrecht bei der Veräußerung der eigenen Aktien zweitens dann ausschließen können, wenn die Aktien zum Zweck der Durchführung eines Programmes für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter, einschließlich von leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder ausschließlich für Leute die Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates jeweils der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen, ausgegeben werden. Nähere Erläuterungen zu diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses finden sich unten unter Punkt 3.

2. Aktienveräußerung gegen Sachleistung:
 - a) Der Ausbau der Marktstellung der Gesellschaft wird möglicherweise nicht alleine von innen heraus stattfinden können. Deshalb könnte es zweckmäßig sein, insbesondere auch andere Unternehmen oder Betriebe im In- oder Ausland zu erwerben. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstän-

de eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebes (Asset-Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (Share-Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)betriebserwerbes, nämlich Asset-Deal oder Share-Deal, werden im Folgenden zusammenfassend auch als Unternehmenserwerb bezeichnet.

- b) Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien – sowohl neuen als auch eigenen Aktien – des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl vorrangig im Interesse der Sanochemia Pharmazeutika AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Aus strategischen Gründen kann es zweckmäßig oder notwendig sein, neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung von neuen Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von eigenen Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreis zu entrichten). Dem Vorstand soll daher die Möglichkeit offen stehen, eigene Aktien gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG idF Aktienoptionengesetz zu erwerben und an Dritte als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenserwerbs auszugeben.
- c) Die Veräußerung eigener Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenserwerb kann deshalb erforderlich sein, weil der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung (oder zumindest die Möglichkeit einer Beteiligung) an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Sanochemia Pharmazeutika AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Die Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines Unternehmenserwerbes unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Sanochemia Pharmazeutika AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile am betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Sanochemia Pharmazeutika AG gegenübergestellt wird; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer eigene Aktien an der Sanochemia Pharmazeutika AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Sanochemia Pharmazeutika AG erhöhen sollten, teil.

d) Der Ausgabebetrag der eigenen Aktien wird sich am Verkehrswert orientieren. Genauere Angaben hiezu können gegenwärtig im Hinblick auf die vorgesehene Dauer der Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bis zum 24. März 2015 nicht gemacht werden, weil der Ausgabebetrag sowohl von der Entwicklung der Sanochemia Pharmazeutika AG als auch der Kursentwicklung der Sanochemia-Aktie abhängen wird. Die Aktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei der beabsichtigten Veräußerung von erworbenen eigenen Aktien den Ausgabebetrag bekanntmachen wird.

3. Veräußerung der eigenen Aktien zum Zweck der Durchführung eines Programms der für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter der Gesellschaft, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

- a) Der Vorstand vertritt die Ansicht, dass es zur Motivation des bei der Gesellschaft bzw. des bei mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigten Personals sowie zur Erhöhung der Attraktivität der Gesellschaft bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen als Arbeitgeber für zukünftiges Personal von großem Vorteil ist, wenn derzeitigen oder zukünftigen Mitarbeitern Aktien zum begünstigten Erwerb eingeräumt werden können.
- b) Die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen könnten bei der zukünftigen Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionplans für Mitarbeiter, leitende Angestellte, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder so gestaltet sein, dass es vorzuziehen ist, die Mitarbeiter, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und/oder Aufsichtsrats mit eigenen gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen Aktien zu bedienen. Wenn dieser Personenkreis mit eigenen gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen Aktien bedient werden, so muß allerdings das Bezugsrecht bei der Ausübung der entsprechenden Ermächtigung ausgeschlossen werden können. Die Vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gem. § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Beschluß für einen solchen Bezugsrechtsausschluss dar.
- c) Die zu Punkt 8. der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. März 2010 vorgesehenen Ermächtigung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Veräußerung ei-

gener Aktien auszuschließen, ist nur der Vollständigkeit halber auch für den Fall vorgesehen, dass diese Aktien zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter ausgegeben werden. Denn die vorgesehene Ermächtigung bezieht sich insoweit nur auf den in § 65 Abs. 1 Z 4 AktG genannten Personenkreis, das heißt auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen. In diesem Fall bedarf die Veräußerung eigener Aktien gem. § 65 Abs. 1b letzter Satz idF Aktienoptionengesetz keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Somit hätte der Vorstand in diesem Zusammenhang auch keinen Bericht gem. § 153 Abs. 4 AktG mit den Angaben gem. § 159 Abs. 2 Z 3 AktG zu erstatten. Ein solcher Bericht wird jedoch gem. § 95 Abs. 6 AktG spätestens zwei Wochen vor dem allfälligen Zustandekommen eines Aufsichtsratsbeschlusses, mit dem der Durchführung eines mit eigenen Aktien zu bedienenden Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter zugestimmt wird zu veröffentlichen sein.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Vorliegen einer der Voraussetzungen, die unter den Punkten 2. und 3. näher beschrieben worden sind, der Ausschluss des Bezugsrechtes der Altaktionäre erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Wien, im Februar 2010

Der Vorstand